

# RS OGH 1994/7/13 7Ob585/94, 1Ob51/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1994

## Norm

ABGB §97

EheG §81

## Rechtssatz

Unter den Begriff der Ehewohnung und jenem sich insoweit deckenden der Wohnung im Sinn des§ 97 ABGB fallen auch jene Wohnungen, die zwar von den Ehepartnern niemals gemeinsam benutzt wurden, hinsichtlich derer jedoch bereits die Absicht des gemeinsamen Wohnens bzw die Widmung der Wohnung als Ehewohnung bestand.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 585/94

Entscheidungstext OGH 13.07.1994 7 Ob 585/94

- 1 Ob 51/17g

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 51/17g

Vgl aber; Beisatz: Eine Wohnung ist keine Ehewohnung, wenn sie von den Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft zu keinem Zeitpunkt zur gemeinsamen Lebensführung benutzt wurde. Auf die Widmung der Räumlichkeiten durch die Ehegatten bzw deren Absicht kommt es daher nicht an. (T1)

Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit den Materialien, der älteren Jud und den Stimmen aus der Literatur. (T2); Veröff: SZ 2017/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016113

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)